

FDP-Ascheberg • An Greives Kapelle 21 • 59387 Ascheberg

Gemeinde Ascheberg
Herrn Bürgermeister
Thomas Stohldreier
Dieningstraße 7
59387 Ascheberg

Freie Demokratische Partei
Fraktion im Rat der
Gemeinde Ascheberg

Jochen Wismann
Fraktionsvorsitzender

An Greives Kapelle 21
59387 Ascheberg

Telefon: 02593 9577615
Telefax: 01212 511429922
Mobil: 0174 4825202

E-Mail: wismann@web.de

www.fdp-ascheberg.de

31.05.2022

Seite 1 von 2

FDP-Antrag:

Gebührensatzungen

Haupt- und Finanzausschusssitzung am 14.06.2022

- öffentlicher Sitzungsteil -

I. Ausgangslage

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat die Abwassergebührenkalkulation der Stadt Oer-Erkenschwick für das Jahr 2017 für rechtswidrig erklärt, weil die konkrete Berechnung von kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen zu einem Gebührenaufkommen führt, das die Kosten der Anlagen überschreitet.

Zur Begründung hat der 9. Senat des Oberverwaltungsgerichts ausgeführt: Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Oer-Erkenschwick aus November 2016, die dem Gebührenbescheid für 2017 zugrunde liegt, ist unwirksam. Die Gebühren waren insgesamt um rund 18 % überhöht. Neben einem geringfügigen Rechenfehler (doppelter Ansatz der Abschreibungen für Fahrzeuge und Geräte) liegen nach der nun erfolgten Änderung der bisherigen, 1994 begründeten Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts zwei grundlegende Kalkulationsfehler vor.

Der gleichzeitige Ansatz einer Abschreibung der Entwässerungsanlagen mit ihrem Wiederbeschaffungszeitwert (Preis für die Neuanschaffung einer Anlage gleicher Art und Güte) sowie einer kalkulatorischen Verzinsung des Anlagevermögens mit dem Nominalzinssatz (einschließlich Inflationsrate) ist unzulässig. Diese Kombination von Abschreibungen und Zinsen ist nach dem vom Gericht eingeholten Gutachten zwar betriebswirtschaftlich vertretbar, worauf das Kommunalabgabengesetz zunächst abstellt. Aus der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ergibt sich aber der Zweck der Gebührenkalkulation, durch die Abwassergebühren nicht mehr als die dauerhafte Betriebsfähigkeit der öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Die Gebühren dürfen nur erhoben werden, soweit sie zur stetigen Erfüllung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Der gleichzeitige Ansatz einer Abschreibung des Anlagevermögens auf der Basis seines Wiederbeschaffungszeitwertes sowie einer kalkulatorischen Nominalverzinsung widerspricht diesem Kalkulationszweck, weil er einen doppelten Inflationsausgleich beinhaltet.

Außerdem ist der von der Stadt in der Gebührenkalkulation - ebenfalls auf Basis der bisherigen Rechtsprechung - angesetzte Zinssatz von 6,52 % sachlich nicht mehr gerechtfertigt. Der hier gewählte einheitliche Nominalzinssatz für Eigen- und Fremdkapital, der aus dem fünfzigjährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten zuzüglich eines pauschalen Zuschlags von 0,5 Prozentpunkten für höhere Fremdkapitalzinsen ermittelt wurde, geht über eine angemessene Verzinsung des für die Abwasserbeseitigungsanlagen aufgewandten Kapitals hinaus. Das Oberverwaltungsgericht hält es bei einer einheitlichen Verzinsung für angemessen, den zehnjährigen Durchschnitt dieser Geldanlagen, ohne einen Zuschlag zugrunde zu legen. Daraus ergäbe sich für das Jahr 2017 bei der von der Stadt Oer-Erkenschwick ansonsten gewählten Methode ein Zinssatz von 2,42 %.

II. Handlungsnotwendigkeiten

Die FDP-Fraktion bemängelt seit Jahren in den Gebührenkalkulation den Ansatz des Wiederbeschaffungszeitwertes anstatt der damaligen Herstellungskosten sowie die zu hohen kalkulatorischen Zinsen. Diese Auffassung wird nun durch das OVG-Urteil vollständig bestätigt. Alle Gebühren, die diese beiden Bestandteile in der Kalkulation aufweisen, müssen entsprechend korrigiert werden.

III. Beschlussfassung

Die Verwaltung wird beauftragt, alle Gebührenkalkulation unter Anwendung des OVG-Urteils zu prüfen und anzupassen.

Freundliche Grüße

